



Ein Einkommen für den Ehepartner hat nicht nur einen materiellen, sondern auch einen psychologischen Wert in Form von Wertschätzung. BILD: FREEPIK

Wenn Eheleute ihr Einkommen teilen

Vorsorge Es ist zentral, dass sich Ehepartner von Landwirten rechtzeitig Gedanken über ihre Erwerbssituation und damit unmittelbar zusammenhängend ihren Sozialversicherungsschutz machen.

Stefan Binder

Je nach persönlicher, familiärer und betrieblicher Situation sind die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei den Sozialversicherungen unterschiedlich. Eine individuelle gesamtheitliche Beratung ist sehr empfehlenswert.

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Ohne eigenes Einkommen gelten Ehepartner als nicht erwerbstätig. Bei Erwerbstätigen wird zwischen Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigen (Arbeitnehmern) unterschieden. In der Frage, ob ein Einkommen aus unselbstständiger oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammt, entscheiden grundsätzlich die Ausgleichskassen.

Konkrete Umsetzung

Für die Aufteilung des erwirtschafteten Landwirtschaftseinkommens bestehen somit zwei Möglichkeiten. Selbstverständlich kann es nur darum gehen, das Erwerbseinkommen unter den Ehegatten aufzuteilen, welches im Betrieb effektiv auch erwirtschaftet wird. Es ist bei der AHV grundsätzlich nicht möglich, ein fiktives Einkommen zu deklarieren.
Variante 1: Anstellung Ehepartner als Mitarbeitendes Familienmitglied: Arbeitet der Ehepartner im Betrieb mit, kann ihm ein Lohn ausgerichtet werden. Auf diesem werden AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von total 10,6% abge-

rechnet. Der Lohn ist mit dem Meldeformular bei der AHV-Ausgleichskasse zu deklarieren, in der Buchhaltung inklusive der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu buchen und mittels Lohnausweis in der Steuererklärung auszuweisen.

Variante 2: Beide Ehegatten sind Selbstständigerwerbende: Als selbstständigerwerbend gilt bei Eheleuten der Eigentümer der Unternehmung. Führen Ehepartner einen Betrieb gemein-

Ob der Ehepartner in Bezug auf die Risikoleistungen von der Einkommensteilung profitiert, hängt ein Stück weit vom Zufall ab.

sam, so beurteilt die Ausgleichskasse aufgrund eines Merkmalskatalogs, wer als selbstständigerwerbend zu betrachten ist.

Damit eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, muss der Ehepartner auch gegen aussen sichtbar als Selbstständigerwerbender auftreten. Dies liegt zum Beispiel vor, wenn Partner selbstständig über ein gemeinsames Geschäftskonto verfügen, Betriebsmittel einkaufen, An- und Verkauf von Tieren vornehmen,

Zahlungsaufträge und Rechnungen unterzeichnen und so weiter.

Liegt beim Partner eine eigene selbstständige Tätigkeit vor, wirkt sich dies wiederum aufgrund der degressiven Beitragskala vorteilhaft auf die Beiträge an die AHV aus (siehe Tabelle).

In der Landwirtschaft zusätzlich zu beachten sind die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung: Treten Ehepartner als selbstständigerwerbende Mitbewirtschafter des Betriebes auf, müssen diese die allgemeinen Voraussetzungen wie Alterslimite und Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Erkenntnisse aus der Tabelle

- Die Risikoleistungen des Betriebsleiters sinken, beim Ehepartner verbessern sie sich in den Varianten 2 und 3 aufgrund der Einkommensteilung. Da die AHV/IV-Leistungen auf Basis der bis zum Vorjahr des Rentenfalls kumulierten Einkommen berechnet werden, wirkt sich eine Einkommensteilung erst nach mehreren Jahren in bemerkbarem Ausmass auf die Höhe der versicherten AHV/IV-Leistungen aus.
- Der Erwerbsstatus des Ehepartners in den Varianten 2 und 3 hat keinen Einfluss auf die Leistungen, hingegen auf die Beiträge. Selbstständigerwerbende profitieren bis zu einer Höhe von 60'500 Franken (Stand 2025) von einem tieferen Beitragssatz (sinkende Beitragsskala). Vereinfacht ausgedrückt kaufen sie dieselbe Rente günstiger ein.

- Ob der Ehepartner in Bezug auf die Risikoleistungen von der Einkommensteilung profitiert, hängt ein Stück weit vom Zufall ab. Wird er per 2025 selbst invalid, sind seine Invalidenleistungen höher. Verstirbt hingegen der Betriebsleiter per 2025, erhält der Ehepartner inklusive der Waisen gesamthaft gesehen tiefere Hinterlassenleistungen. Der Schutz aus der ersten Säule ist somit bedarfsgerecht und gezielt mit Versicherungsprodukten der zweiten und/oder dritten Säule zu ergänzen.
- Auf die Altersleistungen hat die Einkommensteilung nach der Pensionierung des Ehepartners keinen Einfluss, da mit dem zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Splitting die Einkommen der Partner während der Ehedauer ausgeglichen werden.
- Die Tabelle zeigt mit ihren Vereinfachungen die Auswirkungen genau auf diese Ausgangslage bezogen. Je nach Konstellation (insb. Einkommenshöhe, Altersdifferenzen, Anzahl Kinder) sind

die Auswirkungen deutlicher oder weniger deutlich. Es sind immer Einzelfallbetrachtungen.

Weitere Auswirkungen

Nur Personen mit einem AHV-Einkommen können im Rahmen einer zweiten oder dritten Säule steuerbegünstigte Altersvorsorge betreiben.

Nur Partner mit eigenem AHV-Einkommen haben Anspruch auf Mutter- respektive Vaterschaftsentschädigung. Die Frage der Einkommensteilung wird am zweckmässigsten im Rahmen einer Gesamtversicherungsberatung, welche die Agrisano-Regionalstellen anbieten, ausgelegt und diskutiert.



Stefan Binder ist Ing.-Agr. FH und Leiter Beratung bei der Agrisano-Stiftung. Bei

Fragen: Tel. 056 461 78 78 oder agrisano.ch.

Hinweise zur Tabelle

- Die Tabelle zeigt die Auswirkungen der Einkommenssteilung bei einem Ehepaar mit oder ohne Einkommenssteilung ab Datum Heirat im Jahr 2015.
- Jahrgang: Betriebsleiter 1980, Ehepartner 1982, beide waren vorher erwerbstätig.
- Zwei Kinder wurden 2015 und 2017 geboren.
- Die Risikoleistungen wurden per 2025 berechnet, zeigen

also den Effekt nach 10 Jahren Einkommensteilung.

- Im Sinne einer starken Vereinfachung:
 - wurden die Altersleistungen mit der aktuell gültigen Rentenskala 44 berechnet inkl. 13. AHV-Altersrente;
 - wurden Beiträge mit den 2025 geltenden Beitragsätzen berechnet. Es werden keine Zins- und Zinseszinseffekte berücksichtigt.

Projekte für Prix Agrisano gesucht

Seit 2015 zeichnet die Agrisano-Stiftung alle zwei Jahre Privatpersonen und Organisationen aus, die sich zum Wohle verunfallter, kranker, betagter oder benachteiligter Menschen einsetzen. Mit dem Prix Agrisano können Organisationen sowie Einzelpersonen, Familien oder Gruppen ausgezeichnet werden. Das Preisgeld beträgt insgesamt 20'000 Franken.

Von Anfang an bis 2024 war Christine Bühler Präsidentin der Jury. Nach ihrem Rücktritt übernimmt Anne Challandes, Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands (SBLV), diese Aufgabe. Zur fünfköpfigen Jury zählen noch folgende Mitglieder: Agnes Schneider Wermelinger, landwirtschaftliche Betriebsberaterin und Mediatorin, Andreas Widmer, Vizepräsident der Agrisano, Andri Kober, reformierter Pfarrer und Mediator, sowie Hanspeter Flückiger, Geschäftsleitungsmitglied der Agrisano-Stiftung.

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, sich für den Prix Agrisano zu bewerben:

- Unterstützung bieten die Regionalstellen des jeweiligen Kantons.
- Ansprechpersonen sind auch die Jurymitglieder selbst.
- Auf der Website agrisano.ch stehen die Anmeldeformulare zum Download bereit.

Ab sofort bis zum 31. Januar 2026 können Eingaben eingereicht werden. Die Jurymitglieder prüfen und bewerten die Projekte im Anschluss daran. Ende März 2026 erfolgen Entscheidung und Benachrichtigung der Gewinnerinnen oder Gewinner. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Stiftungsratssitzung im Juli 2026 statt.

Peter Fluder
Agrisano

Weitere Informationen und frühere Preisträgerinnen und Preisträger: agrisano.ch/de/ueber-uns/soziales-und-kulturelles-engagement/prix-agrisano.

Prämien steigen erneut stark an

Die Krankenkassenprämien steigen 2026 im Durchschnitt um 4,4 Prozent. Damit steigt die mittlere Monatsprämie um 16.60 auf 393.30 Franken an, wie Gesundheitsministerin Elisabeth Baume-Schneider verkündete. Für Erwachsene ab 26 Jahren steigt die Prämie um 18.50 Franken auf 465.30 Franken, so das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren müssen neu 13.30 Franken mehr und damit 326.30 Franken bezahlen. Bei Kindern steigt die Prämie um 5.70 Franken auf 122.50 Franken. Die Beträge variieren zwischen den einzelnen Kantonen. Als Gründe für das Kostenwachstum nannte Baume-Schneider unter anderem die steigende Lebenserwartung und neue Medikamente: «Diese Fortschritte begrüßen wir, aber sie kosten.» Zugleich gingen die Menschen aber heute auch öfter zum Arzt oder zum Therapeuten als in der Vergangenheit, gab Baume-Schneider zu bedenken: «Das müssen wir im Auge behalten», sagte sie. Weiter steigen auch die Preise für Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich. hal

Wie sich die Einkommensaufteilung auf AHV/IV auswirkt (Beträge in Franken)

Variante	Person	AHV-Erwerbsstatus	Jährliches AHV-Einkommen / Lohn ab 2015	Kumulierte Einkommen individuelles Konto bis 2014	Kumulierte AHV-Einkommen 2015 bis 2024	Stand Einkommen individuelles Konto Ende 2024	Total IV-Leistungen (Einzelrente inkl. 2 Kinderrenten) per 2025	Total Hinterlassenleistungen (Einzelrente inkl. 2 Waisenrenten) per 2025	Altersleistungen per Pensionierung		Kumulierte Beiträge erste Säule 2015 bis Pensionierung
									Total 1. Rentenfall (Pensionierung Betriebsleiter)	Total 2. Rentenfall (nach Splitting und Plafonierung)	
1	Betriebsleiter	Selbstständigerwerbend	80'000	700'000	800'000	1'500'000	48'800	43'300	30'900	24'700	240'000
	Partner	Nicht erwerbstätig	0	600'000	0	600'000	37'800	34'300		24'400	0
2	Betriebsleiter	Selbstständigerwerbend	40'000	700'000	400'000	1'100'000	44'000	39'100	26'200	24'400	83'712
	Partner	Unselbstständigerwerbend	40'000	600'000	400'000	1'000'000	44'400	39'900		24'700	127'200
3	Betriebsleiter	Selbstständigerwerbend	40'000	700'000	400'000	1'100'000	44'000	39'100	26'200	24'400	83'712
	Partner	Selbstständigerwerbend	40'000	600'000	400'000	1'000'000	44'400	39'900		24'700	83'712

Quelle: Agrisano